



Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

vom 9. Juni 2023

Referenz-Nr.: GWR m 9-3 / GWV 2023-0091

Kontakt: Annette Jenny, Stv. Sektionsleiterin/Grundwasserschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.zh.ch/gewaesserschutz

1/5

Grundwasserfassung Gänter. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinden	Schleinikon und Oberweningen
Betroffene	Gemeinderat Schleinikon, Dorfstrasse 16, 8165 Schleinikon Gemeinderat Oberweningen, Dorfstrasse 6, 8165 Oberweningen Gemeinderat Niederweningen, Alte Stationsstrasse 19, 8166 Niederweningen Gruppenwasserversorgung Steinmaur-Schöfflisdorf, c/o Gemeinde Schöfflisdorf, Oberdorfstrasse 2, 8165 Schöfflisdorf
Massgebende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">- Schutzzonenplan Grundwasserfassung Gänter (GWR m 9-3, temporär m 9-11) 1:1000 vom 21. September 2022- Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Gänter (GWR m 9-3, temporär m 9-11) vom 21. September 2022- Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss Gemeinderat Schleinikon vom 12. Januar 2023- Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss Gemeinderat Oberweningen vom 21. März 2023
Ergänzende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">- Hydrogeologischer Bericht «Grundwasserfassung Gänter (alt GWR m 9-3, neu GWR m 9-11), Schleinikon / ZH – Überprüfung der Schutzzonen» der Jäckli Geologie AG, Zürich, vom 23. September 2020
Beurteilung	Genehmigung Grundwasserschutzzonen

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 29. März 2023 und Nachlieferung vom 1. Juni 2023 reichte die Gemeinde Schleinikon die überarbeiteten Schutzzonenakten der Trinkwasserfassung Gänter (Grundwasserrecht/GWR m 9-3) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1359/2007 wurden die Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Gänter genehmigt. Die Grundwasserschutzzonen wurden nun im Rahmen der Planung der neuen Organisationsform zur Grundwassernutzung im Wehntal durch die vier Konzessionäre überprüft und den heute gültigen Bestimmungen angepasst. Im deren Auftrag erarbeitete die Jäckli Geologie AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 23. September 2020 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 4. Februar 2021 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 12. Januar 2023 setzte der Gemeinderat Schleinikon die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Gänter fest. Einen förmlichen Beschluss über die Aufhebung der bisherigen Schutzordnung (Festsetzungsbeschluss vom 19. April 2005) hat der Gemeinderat Schleinikon nicht gefasst. Es ist indessen offensichtlich, dass die überarbeiteten Schutzzonen und das der heutigen Umweltschutzgesetzgebung angepasste Reglement die alten Instrumente ersetzen sollen. Mit Beschluss vom 21. März 2023 hob der Gemeinderat Oberweningen seinen alten Festsetzungsbeschluss vom 19. April 2005 auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest und erliesse das entsprechende Schutzzonenreglement.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Grundwasserfassung Gänter gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Die Gemeinderäte haben dem AWEL sowie allen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements den Gemeinderäten Schleinikon und Oberweningen.

Es wird verfügt:

I. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1359/2007 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Gänter (GWR m 9-3) wird aufgehoben.
2. Die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Schleinikon und Oberweningen vom 12. Januar und 21. März 2023 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassung Gänter (GWR m 9-3) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

3. Die Gemeinderäte Schleinikon und Oberweningen werden eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Gänter zusammen mit ihrem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassung Gänter (Grundwasserrecht m 9-3)

Schleinikon und Oberweningen. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2023-0091 vom 9. Juni 2023 die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Schleinikon und Oberweningen vom 12. Januar und 21. März 2023 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Gänter und das entsprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeindekanzlei Schleinikon, Dorfstrasse 16, 8165 Schleinikon, und der Gemeindekanzlei Oberweningen, Dorfstrasse 6, 8165 Oberweningen, eingesehen werden.»

4. Die Gemeinderäte Schleinikon und Oberweningen werden eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen.
5. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL in Kraft.
6. Die Gemeinderäte Schleinikon und Oberweningen werden eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle von den aufgehobenen sowie den erneuerten Schutzzonen betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
7. Die Gemeinderäte Schleinikon und Oberweningen werden eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
8. Die Müller Ingenieure AG, Dielsdorf, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster auf Kosten der Gemeinden Schleinikon und Oberweningen nachzuführen und den Vollzug dem AWEL, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.

9. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächterinnen und Pächter, Mietende oder Nutzniessende sowie Unternehmen, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: Gemeinde Schleinikon, Dorfstrasse 16, 8165 Schleinikon

Staatsgebühr:	Fr.	686.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	120.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)

Total: **Fr.** **806.00**

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Gemeinderat Schleinikon, Dorfstrasse 16, 8165 Schleinikon (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Dielsdorf, Wehntalerstrasse 40, 8157 Dielsdorf), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Gemeinderat Oberweningen, Dorfstrasse 6, 8165 Oberweningen (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Dielsdorf, Wehntalerstrasse 40, 8157 Dielsdorf), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Gemeinderat Niederweningen, Alte Stationsstrasse 19, 8166 Niederweningen, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Gruppenwasserversorgung Steinmaur-Schöfflisdorf, c/o Gemeinde Schöfflisdorf, Oberdorfstrasse 2, 8165 Schöfflisdorf, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Müller Ingenieure AG, Geerenstrasse 6, 8157 Dielsdorf, Beilage:
 - Gemeinderatsbeschluss Schleinikon vom 12. Januar 2023
 - Gemeinderatsbeschluss Oberweningen vom 21. März 2023

- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- per Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Im Auftrag des Amtschefs:



Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand:

- 9. Juni 2023

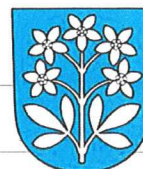
Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis hier
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich, 21. Sep. 2023 Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:



Inkrafttreten
Datum: 21. Sep. 2023



GEMEINDERAT
BESCHLUSS DER 1. SITZUNG VOM DONNERSTAG, 12. JANUAR 2023

3	W1	WASSERVERSORGUNG
	W1.02	Wasserversorgung Schleinikon
	W1.02.2	Dienstbarkeitsverträge Gemeindeland/Gemeindeliegenschaften Grundwasserpumpwerk Gänter - Grundwasserschutzzone, Überarbeitung, Festsetzung

Ausganglage

Mit GRB 15-2020 vom 20. Januar 2020 hat der Gemeinderat beschlossen die Grundwasserschutzzone Gänter zu überarbeiten und erteilte verschiedene Aufträge.

Die Überarbeitung wurde inzwischen abgeschlossen und die erforderlichen Grundlagen (Schutzzone-nreglement und -plan) erstellt. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) hat diese ge-prüft und für richtig befunden.

Den involvierten Grundeigentümern wurden diese Unterlagen im Frühjahr 2022 zur Anhörung zuge-stellt. Somit kann nun deren Festsetzung erfolgen.

Im Weiteren wird betreffend Sachverhalt auf die Akten verwiesen.

Erwägungen

1. Die Festsetzung der Grundwasserschutzzone und der zugehörigen Schutzvorschriften erfolgt auf Antrag des Fassungseigentümers durch den Gemeindevorstand (§ 35 Abs. 2 EG zum Gewässer-schutzgesetz). Nachdem diese Zone in der Gemeinde Schleinikon liegt, ist vorliegend die Zustän-digkeit des Gemeinderates gegeben.
2. Die Eigentümer von Grundwasser- und Quelfassungen beschaffen die für die Zonenausscheidung erforderlichen Grundlagen. Auf Antrag der Fassungseigentümer setzt der Gemeinderat die erfor-derlichen Grundwasser-schutz-zonen fest und erlässt die zugehörigen Schutzvorschriften (§ 35 Abs. 1 EG zum Gewässer-schutzgesetz). Die Gemeinde Schleinikon ist Konzessionsnehmer für das Grundwasserpumpwerk Gänter, womit durch diese die erforderlichen Grundlagen beschafft wurde. Nach diese als Ordnung befunden und die Anhörung der involvierten Grundeigentümer erfolgt ist, steht der Festsetzung der relevanten Unterlagen (Schutz-zonenreglement und -plan) nichts ent-gegen.

GEMEINDERAT
BESCHLUSS DER 1. SITZUNG VOM DONNERSTAG 12. JANUAR 2023

DER GEMEINDERAT BESCHLIESST:

1. Der Gemeinderat erlässt aufgrund des vorliegenden Antrages für die Grundwasserschutzzone Gänter das überarbeitete Schutzzonenreglement mit dem dazugehörigen Schutzzonenplan.
2. Die Pläne über die Ausscheidung von Schutzzonen sowie die zugehörigen Schutzvorschriften sind nach ihrer Festsetzung öffentlich bekannt zu machen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern mitzuteilen (§ 39 Abs. 1 EG zum Gewässerschutzgesetz). Somit kann das erforderliche Verfahren eingeleitet bzw. durchgeführt werden.
3. Die relevanten Unterlagen (Schutzzonenreglement und -plan) bilden Bestandteil dieses Beschlusses.
4. Die Kosten für dieses Verfahren sind durch die Gesuchstellerin bzw. der Nutzungsberechtigten zu tragen.
5. Der Gemeindeschreiber wird mit dem Vollzug beauftragt.
6. Mitteilung an:
 - Tiefbauvorstand Daniel Hirt (e-mail)
 - Brunnenmeister Daniel Schellenberg (e-mail)
 - Finanzverwaltung
 - Akten

GEMEINDERAT SCHLEINIKON

Die Präsidentin



Florina Böhler

Der Gemeindeschreiber



Thomas Holl

Versand am:

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

6. Gemeinderatssitzung vom 21. März 2023, Geschäft Nr. 2023-40

**2023.63 W1.5 Wasserbeschaffung, Grundwasser, Quellen
Grundwasserfassung Gänter. Überprüfung der Schutzzo-
nen - Festsetzung.**

1. Sachverhalt

Mit der Konzession vom 14.10.2022 betreffend der Grundwassernutzung Gänter und Längelen müssen die Schutzzonen überarbeitet werden.

Die Schutzzonenfestsetzung Längelen wird in einem separaten Ratsgeschäft behandelt.

Das Gänter, Grundstück Kat.-Nr. 438 befindet sich in Schleinikon. Von der überarbeiteten Schutzzone sind Grundeigentümer von Oberweningen betroffen. Mit Konzession, datiert vom 14.10.2022 erhielten die Gemeinderäte Schleinikon und Oberweningen den Auftrag, die Grundwasserschutzzonen Gänter zu überarbeiten und festzusetzen.

Mit GRB 15-2020 vom 20. Januar 2020 hat der Gemeinderat Schleinikon beschlossen, die Grundwasserschutzzone Gänter zu überarbeiten und erteilte verschiedene Aufträge. Die Überarbeitung wurde inzwischen abgeschlossen und die erforderlichen Grundlagen (Schutzzonenreglement und -plan) erstellt. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) hat diese geprüft und für richtig befunden. Der Gemeinderat Schleinikon setzte die Grundwasserschutzzone mit Ratsbeschluss-Nr. 3 vom 12.01.2023 fest. Den involvierten Grundeigentümern wurden diese Unterlagen im Frühjahr 2022 zur Anhörung zugestellt. Die Festsetzung kann nun erfolgen.

Auf Antrag des Tiefbauvorstehers

beschliesst der Gemeinderat:

1. Der Gemeinderat nimmt das von der Gemeinde Schleinikon überarbeitete Schutzzonenreglement und den dazugehörigen Schutzzonenplan zur Kenntnis.
2. Die bestehende rechtsgültige Grundwasserschutzzone der Grundwasserfassung Gänter wird einschliesslich des Schutzzonenreglements aufgehoben. Der Gemeinderat setzt die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Fassung Gänter (m 9-3) fest.
3. Die Grundwasserschutzzonen sind nach der Festsetzung durch den Gemeinderat sowie der Genehmigung durch das AWEL von den Gemeinden amtlich zu publizieren und öffentlich aufzulegen, sowie den betroffenen Grundeigentümern mit Rechtsmittelbelehrung direkt mitzuteilen. Die Gemeinde Schleinikon wird gebeten, die Unterlagen der Betroffenen Grundeigentümer von Oberweningen direkt zuzustellen.
4. Nach Eintritt der Rechtskraft ist dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung zuzustellen. Das Datum der Rechtskraft ist allen betroffenen Grundeigentümern mitzuteilen. Die Gemeinde Schleinikon wird gebeten, die Unterlagen der Betroffenen Grundeigentümer von Oberweningen direkt zuzustellen.

Auszug der 6. Gemeinderatssitzung vom 21. März 2023

5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach der öffentlichen Bekanntmachung beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
6. Mitteilung an:
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich, Grundwasser und Wasserversorgung, Annette Jenny, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
 - Ingenieurbüro EFP AG (per Mail, info@efp.ch)
 - Ingenieurbüro Müller Ingenieure AG (per Mail, info@mueller-ing.ch)
 - Gemeinderat Schleinikon (per Mail)
 - Gemeindeschreiber Schleinikon (per Mail / Punkt 3 und 4)
 - Tiefbauvorsteher (per Mail)
 - Gemeindewerk
 - Bausekretärin
 - Akten

GEMEINDERAT OBERWENINGEN



Beat Aeschbacher Kaspar Zbinden
Präsident Schreiber

Versandt: **27. März 2023**



Rubrik: Umwelt, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Wasserwirtschaft
Publikationsdatum: KABZH 28.07.2023
Öffentlich einsehbar bis: 28.07.2026
Meldungsnummer: VE-ZH07-0000000336

Publizierende Stelle
Gemeinde Schleinikon, Dorfstrasse 16, 8165 Schleinikon

Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassung Gänter (Grundwasserrecht m 9- 3) Schleinikon und Oberweningen

Betrifft: 8165 Schleinikon, 8165 Oberweningen

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2023-0091 vom 9. Juni 2023 die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Schleinikon und Oberweningen vom 12. Januar und 21. März 2023 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Gänter und das entsprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom 28. Juli bis 27. August 2023 auf der Gemeindekanzlei Schleinikon, Dorfstrasse 16, 8165 Schleinikon, und der Gemeindekanzlei Oberweningen, Dorfstrasse 6, 8165 Oberweningen, eingesehen werden.

Frist: 30 Tage
Ablauf der Frist: 27.08.2023

Kontaktstelle:
Gemeinde Schleinikon
Dorfstrasse 16
8165 Schleinikon

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich, **21. Sep. 2023** Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei: